Kita Kleiner Kreisel

Vertrag über passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft)

Vertragspartner

1. Verein: Kita Kleiner Kreisel Lünen e.V., Rudolph-Nagell-Straße 31, 44534 Lünen
2. Fördermitglied:

Name:

Anschrift:

Telefon/E-Mail:

Der Verein wird nachfolgend „Verein“, das unterzeichnende Fördermitglied „Mitglied“ genannt. Der Beitritt erfolgt freiwillig und richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 1 Vereinszweck und Rolle der Fördermitglieder

Der Verein verfolgt als eingetragener Verein ideelle Zwecke, insbesondere den Betrieb einer Elterninitiative und die Förderung der Kindertagesbetreuung. Fördermitglieder unterstützen diese Zwecke durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, ohne aktiv am Vereinsleben oder an der Betreuung teilzunehmen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und werden nicht in Vereinsorgane gewählt; sie können jedoch an Versammlungen teilnehmen.

§ 2 Erwerb der Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft wird durch Antrag des Mitglieds und Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung und die geltenden Ordnungen des Vereins an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 3 Rechte der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht (entsprechend der aktuellen Satzung) und werden nicht in den Vorstand gewählt.
2. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die Tätigkeit des Vereins und dürfen an Veranstaltungen teilnehmen, soweit die Veranstaltung nicht ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten ist.
3. Die Mitgliedschaft ist persönlich; eine Übertragung oder Vererbung ist ausgeschlossen .

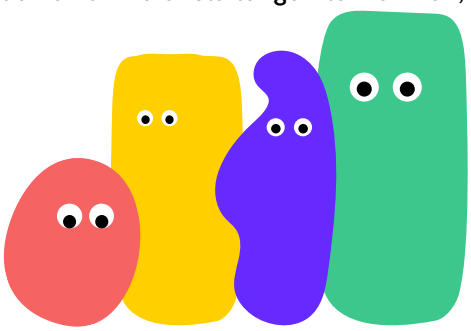

[2] § 39, Absatz 1–2 BGB.

Kita Kleiner Kreisel

§ 4 Pflichten der Fördermitglieder

1. Das Mitglied unterstützt den Vereinszweck durch Zahlung des Beitrags nach § 5.
2. Es beachtet die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und unterlässt Handlungen, die den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigen.
3. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Das Fördermitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von _____ Euro.
   (Dieser ist frei wählbar, jedoch mindestens 5 EUR und höchstens 25 EUR pro Monat.)
2. Der Beitrag ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats fällig und ist auf das folgende Konto zu überweisen: IBAN: DE04 4415 2370 0000 0533 89, Sparkasse Lünen.
3. Beitragserhöhungen innerhalb des angegebenen Rahmens können vom Mitglied einseitig vorgenommen werden; Änderungen außerhalb dieses Rahmens bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.Bleibt das Mitglied mit zwei Beitragszahlungen in Verzug, kann der Vorstand die Mitgliedschaft nach vorheriger Mahnung fristlos kündigen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die Fördermitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (Brief oder E-Mail).
3. Der Verein kann die Fördermitgliedschaft aus wichtigem Grund fristlos kündigen, z. B. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Nichtzahlung des Beitrags.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein; bereits fällige Beitragsforderungen bleiben unberührt.
5. Gesetzliche Austrittsrechte nach § 39 BGB bleiben unberührt.

§ 7 Datenschutz

1. Der Verein erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mitglieds (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung) ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke und der Mitgliederverwaltung.
2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist (z. B. an die Bank zur Beitragsabbuchung) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
3. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzordnung des Vereins zu entnehmen.

[2] § 39, Absatz 1–2 BGB.

Kita Kleiner Kreisel

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Es gilt die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Vereinsrecht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, soweit gesetzlich zulässig.

Lünen, den

Ort/Datum Unterschrift des Fördermitglieds

Unterschrift des Vereins (Vorstand)

[2] § 39, Absatz 1–2 BGB.